



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **R.P. Joannis Saint-Jure, Der Gesellschaft Jesu Priestern. Geistlicher Mensch/ Das ist: Eine Beschreibung/ Von denen Regulin und Gelübden Deß Geistlichen Stands**

Sambt dero nothwendigen Eigenschafften/ in einer geistlichen  
Gesellschaft Fromm zu leben. Anfänglich In Frantzösischer Sprach/ durch  
erwehnten Authorem Seeligen beschriben/ anjetzo aber auff grosses  
Verlangen/ in die Hochteutsche Mutter-Sprach übersetzt

**Saint-Jure, Jean-Baptiste**

**Wienn in Oesterreich, 1696**

II. Absatz. Von Religiosen, welche Eigenthumber seynd.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46900](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46900)

## Anderter Absatz.

Von Religiosen, welche Eigenthumb  
seynd.

**D**ie Sünd des Eigenthumbs bestehet in dem / so man ein Sach / die da seyn mag / wie sie immer wolle / nehmet / auff daß man dieselbe verschente / oder sonst anderst darmit disponire / und forderist / daß man selbige in seinen eignen Namen / und ohne Erlaubnuß seines Obern behalte / und also ein eigenthumblicher Religios ist derjenige / welcher auß sich selbst in seinen eignen Namen unabhängiger Weiß von seinen Obern ein Sach nimbt / oder auch selbiger auff alle andere Weiß gebraucht. Wie vielmehr der sie behält.

Diese Sünd ist ein Pestilenz / ein Gift / und ein tödlicher Feind des Gelübds der Armuth / vor welcher alle wahre Religiosen großes Scheuen tragen sollen / und welche die alten Religiosen dergestalt geflohen haben / daß sie nicht allein kein Sach für eigen besitzen / sondern auch so gar nicht erdulden künden / daß man sagen solte / daß ihnen etwas zu gehöre: daher es kommen ist / daß jene Wort / meum, & tuum nit gehört wurden unter den Religiosen / sondern veracht wurden von den Clöstern / als die zwey Hauptquellen / wie der H. Chrysostomus spricht / aller Strittigkeiten / und Ublen bey denen Menschen. In die Sach kahn so weit; daß so gar in den milderen Clöstern / spricht Cassianus: Hanc regulam videamus strictissime nunc usque servari, ut ne verbo quidem audeat quis dicere aliquid suum, magnūque sit crimen, ex ore Monachi processisse, codicem meum, tabulas meas, graphium meum, tuniceam meam, caligas meas, proque hoc dignā poenitentia satisfactorus sit, si casu aliquo per subreptionem, vel ignorantiam huiusmodi verbum de ore eius effugerit: Wir sehen diese Regel bis auff gegenwertige Zeit auff das allergenauiste beobachten / daß nicht ein Mönch zu sagen sich unterfangen darff / daß eini- ge Sach ihm zu gehöre / und das Wort mein außgesprochen werde haltet man für ein großmächtiges Verbrechen / und geschiches / daß ein Mönch entweder auß Unwissenheit / oder sonst

Lib. 4. de  
Iust. Re-  
num. 6.  
13.

sonst auß Gähheit heraus schieffen last mein Buch / mein Rock / zc. ist es nochwendig / daß er darumb Buß thue.

Also ist diese Sünd wegen deß grossen Hasses / so sie verdient / mit großmächtigen Straffen abgestraffet; und ohne / daß ich von den jenigen Straffen etwas melden wölle / mit welchen der Zorn Gottes sie sowohl auff dieser / als auff der andern Welt züchtiget / vermercke ich deren drey in Jure Canonico, oder geistlichen Rechten / deren die Erste ist / daß ein eigenthumber Religios, welcher ohne Bereuung dieser Sünd gestorben / in kein geweihte Erd soll begraben werden / sondern in ein Misthauffen / und mit ihme alles sein Belt / oder auffß wenigste ein Theil darvon / sofern die Summa groß gewest; und wann es geschehen wäre / daß selbiger schon wäre begraben worden / solle man ihme wiederumb außgraben / und in ein Notgruben werffen / sofern solches ohne grosse Vergernuß geschehen kunte. Die Anderte ist / daß man ihme schimpfflicher Weiß auß dem Closter solle verstoßen; aber diese Straff ist nicht mehr in Gebrauch / weilen man sich befürchtet / daß man auß dergleichen eigenthumben Religiosen nicht auch zugleich Sterker und Außerlauffer machte / und ihnen dardurch auch zu andern Sünden Ursach geben möchte. Die dritte Straff ist allererst in den Concilio Tridentino verordnet worden / daß nemlich ein solcher Religios auff zwey Jahr lang / vocis activa, und passiva, das ist / deß Rechts / und Wahl der Religion solle beraubt seyn / und weiter nach denen particularen Verordnungen seines Ordens abgestrafft werden. Also zu wissen ist / daß diese Straffen nicht für die Religiosen verordnet seyn / als sie wider das Gelübd der Armuth verbrechen / ein und andere Sach verschenden / oder verzeihen / sondern allein / so sie selbige als Eigenthumber besitzen.

*Apud Layman lib. 4. tr. 4. c. 8. q. 8.*

*Sess. 25. c. 2. de Regul.*

*Laym. cit.*

Wir wollen darvon einige Exempel hören dasjenige / welches der H. Gregorius der Grosse von einem seiner Religiosen mit Nahmen Justus; erzehlet / ist denckwürdig; dieser entfrembde durch heimliche Wirtschafft drey Kronnen / verberge selbige / und als er sie an seinen Todtberth seinen leiblichen Brüdern vermachen wolte / kunte er dieses nicht also geheimb vollziehen / daß der H. Gregorius kein Wissenschaft darvon hätte; welcher derowegen verlangent darzu ein Mittel bey zu tragen / welches da zum Heyl so wohl deß Verbrechers / als deß ganzen Hauses wäre / befalhe den / dazmaligen Vorsteher deß Closters / Pretiosus genandt. Auff daß

*Dialog. 1. 4. c. 55.*

er allen Religiosen anbefehlen solle / damit sie den Kranken nicht besuchen / auch ihme ganz keinen Trost geben solten / und sofern der Krancke sich dessen wurde verwundern / und dessen die Ursach verlangen zu wissen / und begehren / daß man ihme besuchen solte / so solle ihme sein leiblicher Bruder sagen / daß die drey Kronen / welche er verborgen hielte / ihme bey den ganken Convent verhaßt / und verfeindt gemacht hätten: auch wären sie nicht gesinnet / ihme in die geweichte Erden / wo die andern Religiosen / zu liegen / sondern auff ein Misthauffen zu werffen / und mit ihme auch das Geld / und wurden zugleich alle miteinander sprechen / daß das Geld sambt ihme verderbe / darauff wurden sie seinen Leichnam mit Unflath überschütten / welches als ihme vorgetragen würde / ist der arme Religios mit großmächtiger Bereuung seines begangnen Thäters verschiden / und dergestalten begraben worden / wodurch die andern Religiosen also bewegt / und sich darüber entsetzt haben / das Coeperunt singuli; spricht dieser H. Vatter / extrema quaque & vilia / & quae eis habere regulariter semper licuerat / ad medium proferre / vehementerque formidare / ne quid apud eos esset / unde reprehendi potuissent. Ein jedweder auß ihnen die kleinste und geringste Sachen / und die ihnen sonst die Regel zu besitzen gestattet / zusammengetragen / und willig sich erzeigten selbige herzugeben / so man es verlangte / dann sie ihnen sehr besarchten / daß sie nicht ein Sach besaßen / wegen welcher sie straffmässig wären.

Noch vor den H. Gregorio erzehlet der Author des Buchs an die Einsidler / welches in den Zehnten Tomo der Bücher des H. Augustini zu finden ist / ein noch traurigeres Geschicht von einem Mönch / Januarius genannt / welcher in dem Closter für ein Spiegel der Tugenden ist gehalten worden / forderist aber in der Jugend der Armuth / und des Gehorsams / welcher dannoch in seiner Zellen über eilff Jahr lang 111. Hebraische Sichel / verborgen gehalten / die er in seinen Tod-Beth einen seiner Söhnen / welchen er in der Welt hinterlassen / vermachte. Als dieses kundbahr worden / ist mit ihme das völlige Geld begraben worden / und sprachen die Religiosen darbey mit Vergießung der Zähre; daß dem Geld sambt dir verderbe; dann wir es weder zu unserer Unterhaltung / weder uns darumb heyden zu lassen / oder sonst für einige Noth / durfft des Klosters dörffen gebrauchen / weiln es ein Geld des Glucks ist.

Serm. 5.  
ad frat. in  
eremo.

Es hat Rufinus vor beyden angefügten geschrieben / daß ein gewisser Mönch von Nitria 100. Kronnen nach seinem Tod in seiner Zellen hinterlassen habe / die er mehrers theils auf Sparsamkeit / als auf Klugheit in Lein: Spinnen versamblet hätte; wenig gedenkend / daß unser Herr umb dreyßig Silberling sey verkauft worden. Als man nun nach seinem Tod das gefunden; haben sich alle Mönch / oder Einsidler desselben Orths / derer Zahl sich ungefehr auff fünff tausend beloffen / versamblet / und Rath gehalten / was sie mit diesen Geld thun solten / etliche waren der Meinung / daß man es unter die Armen vertheilen solle / andere daß man es einer Kirchen schencken / andere aber daß man es des verstorbenen Aelters schicken soll; Macarius aber / Pambo und die andere ältere Väter dieser Wästen / welche von den H. Geist die Einsprechung hatten / verordneten es / daß man dieses Geld sambt den Todten begraben solle / und sprechen / daß dein Geld sambt dir zu Grund gehe; welches als geschehen ist / hat es in den Gemüthern aller Einsidler in Negyten ein solche Furcht und Schrecken verursacht / daß sie es für ein großmächtige Sünd gehalten haben / so einer auß ihnen auch nur ein Kronnen nach seinem Tod hinterlassen sollte.

Nach diesen drey alten Geschichten will ich ein klägliches beybringen / welches sich mit einer Closterfrau zu unsern Zeiten zugegetragen / welche ein Summa Gelds besitze / die sie nach und nach hatte zusammen gesparet / als sie darumben in ihrer letzten Krankheit ermahnt worden / daß sie wider das Gelübd der Armuth verbrochen hätte / und ein Eigenthumberin wäre / hat sie sich durch dieses nicht bewegen lassen / sondern verharrete immerdar in Hartneckigkeit. Die Abbtissin last ihr darüber ihre Lad auffmachen / nimbt ihr das Geld weck / worüber sie sich aber häßtig erzürnet / man last viel andächtige und gelehrte Leuth zu ihr beruffen / auff daß sie die Krancke zur Erkandtnuß ihres Fäblers / ihre Sünd zu bereuen und ein gute Beicht darüber zu machen / überreden möchten / aber die Unglückselige stellte sich ganz Gehörlos auff diese Ermahnungen / und wurd darüber noch hartneckiger. Als sie nun kein Sach erwegen kundte / hatte man einen Gelehrten und Gott seligen Bischoff / auß dessen Mund ich die History hab / auff daß er diese Armseelige besuchen / und sie von ihren Verderben abwendig machen möchte: Er kombt zu ihr / redet mit ihr / spricht ihr zue / so viel ihm möglich mit Freundlichkeit / mit Ernst / mit Versprechungen / mit

*Adm Ros-  
weyd. l. 3.  
n. 2. 19.*

mit Betrohungen / daß man sie sonst in kein gewichte Erd legen würd / und daß sie auff ewig mit denen Teuffeln brinnen werde; aber alle diese Mühe ward vergeblich / ihre Schwestern selbst knieten umb das Beth herumb / batten / weinten / sprachen ihr zu / daß sie ihre Sünd bereuen / und Gott darumb umb Vergebung bitten wolle; aber sie stellte sich ganz unerbittlich / und nichts kunte ihr keines Herz beweichen; ja sie sagte darzu / daß man ihr woll das Gelt / welches sie einer Person hat geben wollen / hätte wech nehmen können / aber den Willen / welchen sie hätte das Gelt zu behalten / und darmit zu disponiren / den kunte man ihr nimmer mehr benehmen: also ist diese Unglückselige in ihrer Halsstarrigkeit verschiden. Allda sehe / wie weit das Laster des Eigenthumb's ein Seel zu bringen vermag.

### Dritter Absatz.

#### Von denen Staffeln der Armuth.

**D**ie erste Staffel der Armuth ist / allen seinen Gütern wegen Gott abzugeben / und zwar durch die Gelübd: dergestalt / daß man sich / wie wir schon erklärt haben / aller der Güter entblößet / die man besizet / und besizen könnte; und zu welchen uns entweder die Geburt / oder die Gunst / die Capacität / oder Fleiß / die Porten eröffnen / und den Zuspruch machen könten; dergestalt daß sich der Mensch gänzlich unfähig machet einige Sach zu besizen / und sich in ein gänzlich Unmöglichkeit sezet / nichts in eygen zu haben.

Diese Action, oder That ist vornemb / und dieses Dpffer Heldenmütig / daß weilen die Reichthumben erforderlich seynd / auff daß man der Güter dieser Welt genieffen / und deren Süßigkeit verkosten könne / damit man sich von dero Widerwertigkeiten / und Leyden los mache / und uns mit allen Nothwendigkeiten an die Hand gehe / deren Macht und Vermögenheit dann die Griechen und Lateiner in dero Worts-Benambfung anzeigen / so ist es zweiffels ohne ein grosse That / sich mit einem vollkommenen Willen / ewer so nutzbahren Sach zu entschlagen; also spricht Sirach: *Quis est hic, & laudabimus eum? Wo ist ein Mensch zu finden / welcher sein Herz und Hilff nicht in dem Gold / und Silber gesezt hat?*

*Advers.  
Faculta-  
tes.*

*Ecc. 31. 3.*